

**2. ÄNDERUNGSVERORDNUNG ZU DER VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG EINES
WASSERSCHUTZGEBIETES für die Wasserwerke Woxdorf
des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Harburg
in der Gemarkung Metzendorf, Landkreis Harburg**

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung vom 05.07.2007 die unten folgende 2. Änderungsverordnung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 48, 49, 51 und 170 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)
vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171)
- §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1124)
- Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Woxdorf des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Harburg in der Gemarkung Metzendorf, Landkreis Harburg vom 27.07.1977 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15.08.1977 Seite 144), geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 03.01.1979 (Amtsblatt Seite 25)

§ 1

In § 3 der Verordnung wird ?§ 39 Abs. 4 NWG? gestrichen und durch ?§ 48 Abs. 3 NWG? ersetzt. Weiterhin werden in dem Satz ?eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Wasserwirtschaftsamt Lüneburg? die Worte ?Wasserwirtschaftsamt Lüneburg? gestrichen und durch die Worte ?Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Lüneburg? ersetzt.

§ 2

In § 7 Satz 1 der Verordnung wird die Paragraphenangabe ?§ 41? gestrichen. In § 7 Satz 2 werden die Worte ?gemäß §§ 45 f. NWG von dem Regierungspräsidenten in Lüneburg? durch die Worte ?vom Landkreis Harburg? ersetzt.

§ 3

§ 8 Satz 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

?Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 190 Abs. 2 und 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 ? geahndet werden.?

§ 4

In § 9 der Verordnung erhält folgende Fassung:

?Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft und mit Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Woxdorf außer Kraft?.

§ 5

In § 4 lfd. Nr. 12 der 1. Änderungsverordnung wird der 1 Absatz gestrichen und ersetzt durch:

?Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 161 Abs. 5 NWG außerhalb von ortsfesten Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen.?

Der letzte Absatz in § 4 lfd. Nr. 12 der Fassung der 1. Änderungsverordnung wird gestrichen und ersetzt durch:

?Es gelten die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAWS-) vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. Nr. 24/1997).?

§ 6

In § 6 a der 1. Änderungsverordnung wird der letzte Satz gestrichen und ersetzt durch:

?Die Vorschriften des § 161 NWG sowie die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAWS) vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. Nr. 24/1997) bleiben unberührt.?

§ 7

Artikel 4 der 1. Änderungsverordnung wird gestrichen.

§ 8

Die Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Harburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Landkreis Harburg
Der Landrat